



HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Hessisches Ausführungsgesetzes zum eID-Karte-Gesetz, zum Personalausweisgesetz und zum Paßgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 24. August 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 17. August 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Der elektronische Identitätsnachweis ermöglicht den Zugang zu elektronischen Verwaltungsdienstleistungen. Der deutsche Personalausweis und der elektronische Aufenthaltstitel sind mit einer Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (Synonyme: eID-Funktion, Online-Ausweisfunktion) ausgestattet. Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, erhalten weder einen elektronischen Personalausweis nach dem Personalausweisgesetz noch einen elektronischen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz. Durch das eID-Karte-Gesetz (eIDKG) vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1717), wird für sie eine Karte mit einer Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) eingeführt. Für die Ausstellung der eID-Karte und die weiteren Angelegenheiten nach dem eIDKG ist in den Ländern eine sachlich zuständige Behörde zu bestimmen.

Für die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks und die kommunale Zusammenarbeit der sachlich zuständigen Behörden nach dem eIDKG, dem Personalausweisgesetz (PAuswG) und dem Paßgesetz (PaßG) bedarf es aus datenschutzrechtlichen Gründen einer Regelung, die den Zugriff einer beteiligten Kommune/Behörde auf die Daten des eID-Karte-Registers, des Personalausweis- und Passregisters der jeweils anderen beteiligten Kommune/Behörde erlaubt.

Für den nach § 22a Abs. 2 Satz 1 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 1 PAuswG zum Zweck der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zulässigen automatisierten Abruf von Lichtbildern aus dem Pass- und Personalausweisregister fehlt eine landesrechtliche Ermächtigung zur Bestimmung der hierfür zuständigen Polizeibehörden.

B. Lösung

In § 1 des Entwurfs eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum eID-Karte-Gesetz, zum Personalausweisgesetz und zum Paßgesetz (im Folgenden: Ausführungsgesetz) wird als eID-Karte-Behörde nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 eIDKG die Personalausweisbehörde als sachlich zuständige Behörde bestimmt. In ihrer Funktion als eID-Karte-Behörde wird die Personalausweisbehörde außerdem in § 2 des Ausführungsgesetzes für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 eIDKG für zuständig erklärt. Die Personalausweisbehörde ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörde.

In Anlehnung an § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346) wird in § 3 des Ausführungsgesetzes geregelt, dass die an einer Zusammenarbeit beteiligte Kommune/Behörde auf die Daten des eID-Karte-Registers, des Personalausweis- und Passregisters der jeweils anderen beteiligten Kommune/Behörde zugreifen darf und der Zugriff als Zugriff auf eigene Dateien gilt. Dadurch wird ermöglicht, dass die sachlich zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem eIDKG, PAuswG und PaßG und die damit verbundene Datenverarbei-

tung einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) bilden und auch im Übrigen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zusammenarbeiten können.

Für den nach § 22a Abs. 2 Satz 1 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 1 PAuswG zulässigen automatisierten Abruf von Lichtbildern aus dem Pass- und Personalausweisregister zum Zwecke der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten wird eine Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung geregelt, durch welche die hierfür zuständigen Polizeibehörden bestimmt werden können.

C. Befristung

Das Ausführungsgesetz wird nicht befristet. Nach dem Ersten Teil, Nr. 2.1.2 Buchst. i des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling der hessischen Landesregierung vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) sind Rechtsvorschriften, die lediglich der Bestimmung von Zuständigkeiten dienen, von der Befristung ausgenommen. Dies ist bei den §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes der Fall. Ebenfalls trifft dies auf § 3 des Ausführungsgesetzes zu, weil andere örtliche Zuständigkeiten für die Aufgabenwahrnehmung und die damit verbundene Datenverarbeitung bestimmt werden können, ohne gegen den Datenschutz zu verstoßen. Die Rechtsverordnungsermächtigung in § 4 zielt ebenfalls auf die Bestimmung von Zuständigkeiten.

D. Alternativen

Zur Bestimmung der sachlich zuständigen Behörde in §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes gibt es keine Alternativen. Das eIDKG verpflichtet die Länder zur Regelung der Zuständigkeit.

Die Alternative zu den §§ 3 und 4 des Ausführungsgesetzes ist, von den Regelungen abzusehen, sodass eine kommunale Zusammenarbeit der sachlich zuständigen Behörden nach § 85 Abs. 2 HSOG und den Vorschriften des KGG wegen des Datenschutzes nicht möglich ist und Polizeibehörden für den automatisierten Lichtbildabruf aus dem Pass- und Personalausweisregister zum Zweck der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht bestimmt werden können.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Die Bestimmung der sachlich zuständigen Behörden in den §§ 1 und 2 und die Regelung über die kommunale Zusammenarbeit in § 3 des Ausführungsgesetzes haben keine Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung des Landes. Die Kosten durch die Fachaufsicht der Landesbehörden können vernachlässigt werden. Ggf. entstehen Kosten durch einen Finanzausgleich (siehe Nr. 3). Kosten aufgrund des § 4 des Ausführungsgesetzes entstehen erst durch den Erlass einer Rechtsverordnung und deren Umsetzung, wenn Polizeibehörden für den automatisierten Lichtbildabruf in Anspruch genommen werden.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen auf hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum eIDKG-E sind unter Abschn. A Unterabschn. VI Nr. 4 Buchst. c (Erfüllungsaufwand für die Verwaltung) folgende Ausführungen enthalten: „Für die Entwicklung neuer bzw. die Ergänzung bestehender IT-Fachverfahren entstehen den Ländern insgesamt einmalige Kosten in geschätzter Höhe von 0,5 Mio. Euro. Hinzu kommt je nach Bundesland die Erstellung von Sicherheits-, Infrastruktur-, Betriebsführungs- und ähnlichen Konzepten in nicht bezifferbarer Höhe. Hinzu treten laufende Kosten für die Pflege der IT-Infrastruktur in Höhe von bundesweit rund 1,92 Mio. Euro pro Jahr.“ Weiterhin heißt es wie folgt: „Durch die Einführung der eID-Karte fällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die mit der Ausgabe der

eID-Karte betrauten Behörden an. Es wird von im Zeitverlauf steigenden Antragszahlen ausgegangen, da das Onlinezugangsgesetz Bund und Länder verpflichtet, bis Ende 2022 alle geeigneten Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten und die eID-Karte ab Ende 2022 somit attraktiver wird. Für den Zeitraum bis 2022 wird von 10.000 Anträgen jährlich ausgegangen. Bei einer geschätzten Bearbeitungszeit von 20 Minuten pro ausgegebener eID-Karte und Lohnkosten für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst von 31,50 Euro pro Stunde ergibt sich bei 10.000 ausgegebenen eID-Karten ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 105.000 Euro. Ab Ende 2022 wird aufgrund gesteigerter Attraktivität der eID-Karte von 235.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen. Dies entspricht fünf Prozent der in Deutschland lebenden EU-Ausländer. Damit ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,4675 Mio. Euro. [.....]. Diesen Mehraufwänden gegenüber steht die zu erwartende gesteigerte Inanspruchnahme von E-Government-Diensten durch die Inhaber von eID-Karten, die auf allen Verwaltungsebenen zu Einsparungen führen wird. Diese Einsparungen sind jedoch nicht bezifferbar, weil die eID-Karte als Infrastrukturelement nur einen Mosaikstein im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen darstellt.“ (BR-Drs. 6/19 vom 4. Januar 2019, Seite 24.)

Die in der Gesetzesbegründung auf die Länder bezogenen Kosten für die Ergänzung bestehender IT-Fachverfahren, die Erstellung von Sicherheits-, Infrastruktur-, Betriebsführungs- und ähnlichen Konzepten und die laufenden Kosten für die Pflege der IT-Infrastruktur belasten die Gemeinden, weil diese und nicht das Land die Aufgaben nach dem eIDKG unter Einsatz der hierfür notwendigen IT-Fachverfahren und IT-Infrastruktur wahrnehmen. Die Ergänzung bestehender IT-Fachverfahren bezieht sich nach den Überlegungen des Bundes auf die für die Ausstellung von Personalausweisen vorhandenen IT-Fachverfahren und IT-Infrastrukturen.

Die Frage der Kostendeckung durch die Gebühren für die Ausstellung der eID-Karte bleibt dem Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat nach § 23 Abs. 3 eIDKG vorbehalten, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Kostendeckung der Gebühr ist in § 23 Abs. 2 eIDKG geregelt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum eID-Karte-Gesetz, zum Personalausweisgesetz
und zum Paßgesetz**

Vom

**§ 1
eID-Karte-Behörde**

eID-Karte-Behörden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), sind die Personalausweisbehörden nach § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2020 (GVBl. S. 108). Die Angelegenheiten, die die eID-Karte betreffen, werden als Auftragsangelegenheiten nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wahrgenommen.

**§ 2
Bußgeldbehörde**

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des eID-Karte-Gesetzes ist die eID-Karte-Behörde.

**§ 3
Kommunale Zusammenarbeit**

In einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), in der jeweils geltenden Fassung darf eine beteiligte Kommune auf die von anderen beteiligten Kommunen gespeicherten Daten in deren

1. eID-Karte-Register in Angelegenheiten des eID-Karte-Rechts,
2. Personalausweisregister in Angelegenheiten des Personalausweisrechts und
3. Passregister in Angelegenheiten des Passrechts

zugreifen. Dabei gilt der Zugriff einer beteiligten Kommune auf die Daten der anderen Kommunen als Zugriff auf eigene Dateien. Für die Betroffenen und Beteiligten muss erkennbar bleiben, wann, zu welchem Zweck und von wem auf welche Daten zugegriffen wurde.

**§ 4
Verordnungsermächtigung**

Die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Polizeibehörden und Gefahrenabwehrbehörden zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Polizeibehörden zu bestimmen, die nach § 22a Abs. 2 Satz 3 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), für den Abruf von Lichtbildern im automatisierten Verfahren zum Zweck der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig sind.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Die Behörden Deutschlands sind nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsdienstleistungen elektronisch und medienbruchfrei über einen Portalverbund anzubieten. Der Zugang zu den elektronischen Verwaltungsdienstleistungen wird u. a. durch einen elektronischen Identitätsnachweis ermöglicht. Bislang sind aber nur der deutsche Personalausweis und der elektronische Aufenthaltstitel mit einer Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (Synonyme: eID-Funktion, Online-Ausweisfunktion) ausgestattet. Der deutsche Personalausweis wird nur an Deutsche ausgegeben; einen elektronischen Aufenthaltstitel bekommt nur, wer als Ausländerin oder Ausländer dem Aufenthaltsgesetz unterfällt und ein Aufenthaltsrecht hat. Um die eID-Funktion einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen, wird für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, durch das eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1717), eine Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) eingeführt. Die eID-Karte ist kein Ausweispaar in klassischem Sinn, sondern eine einfache Chipkarte, auf der die wichtigsten Identifizierungsdaten (also insbesondere Name, Geburtsdatum und -ort, Anschrift) gespeichert sind. Der oben genannte Personenkreis erhält die Möglichkeit, mittels der eID-Funktion der Karte die elektronischen Verwaltungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die eID-Karte wird auf Antrag und damit auf freiwilliger Basis für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Wegen der vom Bund geplanten Umsetzung des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG) wird die eID-Karte ab dem 1. November 2020 erhältlich sein.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 eIDKG sind in Deutschland für Angelegenheiten, die die eID-Karte betreffen, die von den Ländern bestimmten Behörden (eID-Karte-Behörden) zuständig. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum eIDKG-E heißt es, dass § 6 die sachliche Zuständigkeit nach dem Vorbild des § 7 des Personalausweisgesetzes regelt (BR-Drs. 6/19 vom 4. Januar 2019). Eine Empfehlung zugunsten der Personalausweisbehörde enthält der Gesetzentwurf nicht (zuvor aber der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat). Ausgeführt wird, dass innerhalb Deutschlands die Länder die eID-Karte-Behörden frei bestimmen könnten. Durch den Entwurf eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum eID-Karte-Gesetz, zum Personalausweisgesetz und zum Paßgesetz (im Folgenden: Ausführungsgesetz) wird als eID-Karte-Behörde nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 eIDKG die Personalausweisbehörde als sachlich zuständige Behörde bestimmt. Außerdem wird bestimmt, dass die Personalausweisbehörde in ihrer Funktion als eID-Karte-Behörde zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 eIDKG ist. Die Personalausweisbehörde ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörde.

Für die kommunale Zusammenarbeit der sachlich zuständigen Behörden nach dem eIDKG, dem Personalausweisgesetz (PAuswG) und dem Paßgesetz (PaßG) wird in Anlehnung an § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346) eine datenschutzrechtliche Regelung in das Ausführungsgesetz aufgenommen. Die Regelung gestattet den Zugriff der an der Zusammenarbeit beteiligten Kommune/Behörde auf die im eID-Karte-Register, im Personalausweisregister und Passregister gespeicherten Daten der jeweils anderen beteiligten Kommune/Behörde. Dadurch wird ermöglicht, dass die Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem eIDKG, PAuswG und PaßG und die damit verbundene Datenverarbeitung einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) bilden und auch im Übrigen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zusammenarbeiten können.

Des Weiteren wird eine Rechtsverordnungsermächtigung geschaffen, die es ermöglicht, die Regelungen in § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG umzusetzen, wonach für den automatisierten Abruf von Lichtbildern bei den Pass- und Personalausweisbehörden für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Verwaltungsbehörden (in Hessen: Ordnungsbehörden) die Polizeibehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind, die durch Landesrecht bestimmt werden.

II. Erörterungen über die zuständige Behörde nach dem eIDKG

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hatte anlässlich der Übersendung seines Referentenentwurfs zum eIDKG im Oktober 2018 den Ländern mitgeteilt, dass die Planungen zur Einführung der eID-Karte auf der Annahme beruhen würden, dass die Länder aus Gründen der Praktikabilität (technische Infrastruktur, vorhandene Fachkenntnisse zur eID etc.) als eID-

Karte-Behörden die Personalausweisbehörden benennen würden. Auch im Referentenentwurf war eine entsprechende Aussage enthalten.

Während des bundesrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens war auf Bund- und Länderebene erörtert worden, ob die Ausländerbehörden oder die Personalausweisbehörden für zuständig erklärt werden sollten. Den Erörterungen lag die Überlegung zugrunde, dass diese Behörden anders als die Meldebehörden Erfahrungen mit der Beantragung von elektronischen Personalausweisen und elektronischen Aufenthaltstiteln als elektronische Identitätsnachweise (§ 18 PAuswG, § 78 Abs. 5 AufenthG) besitzen. Bereits Ende 2018 fanden die Erörterungen in Hessen unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände statt. Nach Abschluss der Erörterungen war den kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 26. September 2019 mitgeteilt worden, dass es sachgerecht wäre, wenn die Personalausweisbehörden für zuständig erklärt würden. Der Hessische Landkreistag hatte hierzu erklärt, dass nach Befragung der 21 Landkreise Hinweise zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Personalausweisbehörden nicht für erforderlich gehalten würden. Der Hessische Städtetag hatte mitgeteilt, dass es nachvollziehbar sei, nicht die Ausländerbehörden, sondern die Personalausweisbehörden für zuständig zu erklären. Er hatte ausgeführt, dass die Unionsbürger seit dem Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung nicht mehr bei der Ausländerbehörde vorstellig werden müssten, sich allerdings weiterhin bei der Meldebehörde melderechtlich registrieren lassen müssten, die zusammen mit der Personalausweisbehörde in den Bürgerämtern organisiert sei. Im Sinne der Kundenorientierung würden durch die Zuständigkeit der Personalausweisbehörde zusätzliche Behördengänge, hier zu den Ausländerbehörden, vermieden und die Möglichkeit geschaffen, beide Dienstleistungen im Zuge eines One-Step-Governments zu erledigen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hatte auf die ablehnenden Stellungnahmen zur Bestimmung der Personalausweisbehörde als sachlich zuständige Behörde aus seinem Mitgliederbereich verwiesen und sich für die Ausländerbehörden ausgesprochen.

Im Mai 2019 hatte das BMI mitgeteilt, dass es für eine Verordnung nach § 25 Nr. 1 bis 9 eIDKG bzw. für die einzuführende eID-Karte die bewährten Vorgaben und Abläufe für die Ausgabe und die Benutzung des elektronischen Personalausweises übernehmen wolle. Eine am 6. August 2019 vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf der Fachebene durchgeführte Länderumfrage hatte zum Ergebnis, dass elf Bundesländer beabsichtigten, die Personalausweisbehörden für zuständig zu erklären. Vier Bundesländer hatten sich nicht geäußert. Zum gleichen Ergebnis führte eine von Baden-Württemberg am 14. August 2019 auf den Weg gebrachte Länderumfrage. Eine weitere von Thüringen am 22. Mai 2020 durchgeführte Länderumfrage ergab, dass 14 Bundesländer die Zuständigkeit auf die Personalausweisbehörden bzw. auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen bzw. übertragen haben. In Bayern besteht die Absicht, die Meldebehörden für zuständig zu erklären.

Ergänzend bleibt darauf hinzuweisen, dass nach § 19 Abs. 2 eIDKG die Daten des eID-Karte-Registers und des Melderegisters zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwendet werden dürfen, was zwischen dem Personalausweisregister und dem Melderegister nach § 24 Abs. 4 PAuswG ebenfalls zulässig ist und die Personalausweisbehörden hierfür über eine jahrzehntelange Erfahrung verfügen. Gegen die Ausländerbehörden spricht, dass das Aufenthaltsgesetz für Unionsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörigen grundsätzlich nicht anwendbar ist. Für sie gilt das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU), welches nur in bestimmten Fällen auf das Aufenthaltsgesetz verweist. Wie alle anderen auch, die in Deutschland ihren Wohnsitz nehmen, unterliegen Unionsbürgerinnen und -bürger der an den Bezug einer Wohnung anknüpfenden Meldepflicht und müssen sich bei den örtlichen Meldebehörden anmelden. Die Meldebehörden übermitteln die erforderlichen Daten im Regelfall an die zuständige Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde kann im Einklang mit der europäischen Freizügigkeitsrichtlinie verlangen, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts glaubhaft gemacht werden. Unionsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörigen können die nötigen Angaben bereits bei der Anmeldung bei der örtlichen Meldebehörde machen. Damit erübrigt sich für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger – wie vom Hessischen Städtetag bereits angesprochen – in der Regel der Gang zur Ausländerbehörde. Eine gesonderte ausländerrechtliche Meldepflicht besteht nicht.

III. Finanzielle Auswirkungen

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum eIDKG-E sind unter Abschn. A, Unterabschn. VI Nr. 4 Buchst. c (Erfüllungsaufwand für die Verwaltung) folgende Ausführungen enthalten: „Für die Entwicklung neuer bzw. die Ergänzung bestehender IT-Fachverfahren entstehen den Ländern insgesamt einmalige Kosten in geschätzter Höhe von 0,5 Mio. Euro. Hinzu kommt je nach Bundesland die Erstellung von Sicherheits-, Infrastruktur-, Betriebsführungs- und ähnlichen Konzepten in nicht bezifferbarer Höhe. Hinzu treten laufende Kosten für die Pflege der IT-Infrastruktur in Höhe von bundesweit rund 1,92 Mio. Euro pro Jahr.“ Weiterhin heißt es wie folgt: „Durch die Einführung der eID-Karte fällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die mit der Ausgabe der eID-Karte betrauten Behörden an. Es wird von im Zeitverlauf steigenden Antragszahlen ausgegangen, da das Onlinezugangsgesetz Bund und Länder verpflichtet, bis Ende 2022 alle geeigneten Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten und die eID-Karte ab Ende 2022 somit attraktiver

wird. Für den Zeitraum bis 2022 wird von 10.000 Anträgen jährlich ausgegangen. Bei einer geschätzten Bearbeitungszeit von 20 Minuten pro ausgegebener eID-Karte und Lohnkosten für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst von 31,50 Euro pro Stunde ergibt sich bei 10.000 ausgegebenen eID-Karten ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 105.000 Euro. Ab Ende 2022 wird aufgrund gestiegener Attraktivität der eID-Karte von 235.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen. Dies entspricht fünf Prozent der in Deutschland lebenden EU-Ausländer. Damit ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,4675 Mio. Euro. [.....]. Diesen Mehraufwänden gegenüber steht die zu erwartende gesteigerte Inanspruchnahme von E-Government-Diensten durch die Inhaber von eID-Karten, die auf allen Verwaltungsebenen zu Einsparungen führen wird. Diese Einsparungen sind jedoch nicht bezifferbar, weil die eID-Karte als Infrastrukturelement nur einen Mosaikstein im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen darstellt.“ (BR-Drs. 6/19 vom 4. Januar 2019, Seite 24.)

Die in der Gesetzesbegründung auf die Länder bezogenen Kosten für die Ergänzung bestehender IT-Fachverfahren, die Erstellung von Sicherheits-, Infrastruktur-, Betriebsführungs- und ähnlichen Konzepten und die laufenden Kosten für die Pflege der IT-Infrastruktur belasten die Gemeinden, weil diese und nicht das Land die Aufgaben nach dem eIDKG unter Einsatz der hierfür notwendigen IT-Fachverfahren und IT-Infrastruktur wahrnehmen. Die Ergänzung bestehender IT-Fachverfahren bezieht sich nach den Überlegungen des Bundes auf die für die Ausstellung von Personalausweisen vorhandenen IT-Fachverfahren und IT-Infrastrukturen.

Insbesondere der Hessische Städtetag hatte in seiner Stellungnahme gefordert, dass die Gebühr für die Ausstellung der eID-Karte so ausgelegt sein müsse, dass eine Kostendeckung bei den Kommunen erreicht werde. Die Frage der Gebührenhöhe bleibt dem Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung des BMI nach § 23 Abs. 3 eIDKG vorbehalten, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Kostendeckung der Gebühr ist in § 23 Abs. 2 eIDKG geregelt.

Anzumerken bleibt, dass nicht nur der Bund und die Länder, sondern auch die Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Onlinezugangsgesetz verpflichtet sind, bis Ende 2022 sämtliche Verwaltungsdienstleistungen, die geeignet sind, online über einen Portalverbund anzubieten. Es dient damit auch den Interessen der Gemeinden, wenn die Online-Ausweisfunktion für Bürgerinnen und Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügbar ist.

IV. Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Die Landesregierung hat aufgrund ihres Beschlusses vom 16. März 2020 eine Anhörung zum Gesetzentwurf durch den Minister des Innern und für Sport durchführen lassen. Den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Den Kommunalen Spitzenverbänden war mit Schreiben des Innenministeriums vom 26. März 2020 eine Frist bis 15. Juni 2020 eingeräumt worden. Außerdem wurden das ekom 21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen und die HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH in die Anhörung einbezogen. Als für die hessischen Gemeinden tätige Verfahrenshersteller war deren Auffassung zur Bestimmung der Personalausweisbehörden als eID-Karte-Behörden in Bezug auf die in den Behörden vorhandenen IT-Fachverfahren und IT-Infrastrukturen von Interesse.

Der Hessische Städtetag, der um eine Fristverlängerung bis 25. Juni 2020 gebeten hatte, hat mitgeteilt, dass er nach erfolgter Umfrage innerhalb seiner Mitgliedstädte keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche zum Gesetzentwurf habe. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat erklärt, dass er an seiner bisherigen Auffassung festhalte (siehe Abschn. A, Unterabschn. II, zweiter Absatz, letzter Satz). Er sähe eine größere Sachnähe der Materie zum Ausländerwesen, sodass er die Personalausweisbehörden nicht als sachlich zuständige Behörde nach dem eID-Karte-Gesetz geregelt haben wolle. Sofern es bei der Auffassung verbleibe, dass zukünftig die Personalausweisbehörden sachlich zuständige Behörden sein sollen, müsste er auf eine ausreichende finanzielle Ausstattung im Sinne einer umfassenden Kostendeckung bei den Kommunen bestehen. Im Übrigen habe er zum Gesetzentwurf keine Änderungswünsche. Der Hessische Landkreistag hat sich dahin gehend geäußert, dass er nach Befragung der hessischen Landkreise keine Anregungen zum Gesetzentwurf für erforderlich halte. Die anderen Beteiligten haben sich innerhalb der ihnen eingeräumten Anhörungsfrist von sieben bzw. acht Wochen nicht geäußert.

Der Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes mit dem Begehren, die Ausländerbehörden für sachlich zuständig zu erklären, wird aus den unter Abschn. A, Unterabschn. II dargelegten Gründen nicht gefolgt. Zu der vom Hessischen Städte- und Gemeindebund angesprochenen Kostendeckung, die der Hessische Städtetag bereits 2019 gefordert hatte, wird auf die Ausführungen unter Abschn. A, Unterabschn. III, vorletzter und letzter Absatz verwiesen.

B. Im Einzelnen

Zu §§ 1 und 2 (Regelungsbefugnis)

Nach § 1 Abs. 2 HSOG haben die Ordnungsbehörden die ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen weiteren Aufgaben zu erfüllen. Dabei muss es sich nicht in allen Fällen um Aufgaben der Gefahrenabwehr handeln (vgl. Meixner/Fredrich, Kommentar zum HSOG, 12. Aufl. 2016, § 1 Rn. 22). Es ist möglich, den allgemeinen Ordnungsbehörden durch spezielle Rechtsvorschriften (spezielle Zuweisungen) auch Aufgaben zu übertragen, die wie die nach dem eID-Karte-Gesetz nicht aus dem Gefahrenabwehrbereich kommen. §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes stellen jeweils eine solche Rechtsvorschrift dar. Bei der Erfüllung zugewiesener weiterer Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 HSOG finden die Vorschriften des HSOG Anwendung (vgl. Meixner/Fredrich, a.a.O., § 1 Rn. 30).

Zu § 1

In § 1 Satz 1 werden die Personalausweisbehörden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 eIDKG für Angelegenheiten, die die eID-Karte betreffen, als eID-Karte-Behörden für zuständig erklärt. Durch die Anknüpfung an die Personalausweisbehörden nach § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HSOG in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes wird gesetzlich vorgegeben, dass die Angelegenheiten nach dem eIDKG vom Bürgermeister und Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörden wahrgenommen werden. Durch Satz 2 wird bestimmt, dass die Angelegenheiten, die die eID-Karte betreffen, Auftragsangelegenheiten nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung sind. Aus Satz 1 und 2 ergibt sich somit, dass die Bürgermeister und Oberbürgermeister als allgemeine Ordnungsbehörden im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSOG tätig werden und nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSOG der Aufsicht des Regierungspräsidiums und des zuständigen Ministeriums bzw. des Landrats, des Regierungspräsidiums und des zuständigen Ministeriums mit dem Recht auf Weisungen auch im Einzelfall unterliegen.

In die nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV verfassungsrechtlich garantierte Organisationshoheit der Gemeinden wird durch die Regelung nicht eingegriffen. Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG unterliegt die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden einem Gesetzesvorbehalt („im Rahmen der Gesetze“). In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 1994 (2 BvR 445/91) heißt es, dass die Organisationshoheit von vornherein nur relativ gewährleistet sei. Sie könne nicht nur aus Gründen, die außerhalb ihrer selbst liegen, zurückgenommen werden, sie werde auch als Prinzip selbst durch staatliche Regelungen inhaltlich ausgeformt und mit Grenzen versehen. Organisationsvorgaben könnten etwa auch mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung oder dem Wunsch nach Übersichtlichkeit begründet werden (BVerfGE 91, 228, Rn. 36). An anderer Stelle heißt es in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, dass für keinen Aufgabenbereich ausgeschlossen werden dürfe, dass die Gemeinden zumindest im Bereich der inneren Organisation auch selbst noch auf die besonderen Anforderungen am Ort durch eigene organisatorische Maßnahmen reagieren können (BVerfGE, a.a.O., Rn. 38).

Die Bestimmung der Personalausweisbehörde als eID-Karte-Behörde erfolgt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung, weil sich bei ihr das IT-Fachverfahren und die IT-Infrastruktur für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises befinden, an welche für die Ausstellung der eID-Karte angeknüpft werden kann. Es bedarf lediglich einer Ergänzung der bei der Personalausweisbehörde vorhandenen IT-Infrastruktur und es kann das dort vorhandene Fachwissen zur eID genutzt werden. Die Kosten für eine neue IT-Infrastruktur bei einer anderen Verwaltungseinheit der Gemeinde werden vermieden. Durch die Regelung in § 1 werden die Möglichkeiten, auf besondere Anforderungen am Ort durch eigene organisatorische Maßnahmen reagieren zu können, nicht ausgeschlossen. Je nach Bedarf können Bürgerämter bzw. -büros und/oder „Nebenstellen“ der zuständigen Behörden (wie in großen Städten geschehen) gebildet werden. In den Bürgerämtern werden sowohl Aufgaben nach dem Meldewesen als auch nach dem Ausweiswesen erledigt. Sie nehmen die Aufgaben des Gemeindevorstands/Magistrats als Meldebehörde und die Aufgaben des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters als Ausweisbehörde wahr.

Zu § 2

In § 2 wird geregelt, dass die eID-Karte-Behörde zuständige Verwaltungsbehörde (Bußgeldbehörde) im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 eIDKG ist. Damit ist die Personalausweisbehörde in ihrer Funktion als eID-Karte-Behörde die zuständige Verwaltungsbehörde. Auch durch diese Regelung erfolgt kein Eingriff in die Organisationshoheit.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Datenverarbeitung, die erforderlich sind, damit die Kommunen im Bereich des eIDKG, des PAuswG und PaßG einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk nach § 85 Abs. 2 HSOG bilden und auch im Übrigen auf der Grundlage des KGG

zusammenarbeiten können. Die Vorschrift ist mit § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vergleichbar, die im Meldewesen die kommunale Zusammenarbeit der Meldebehörden ermöglicht. Den beteiligten Kommunen bzw. kommunalen Behörden wird nach § 3 Satz 1 der Zugriff auf Daten des eID-Karte-Registers, des Personalausweis- und Passregisters der jeweils anderen beteiligten Kommune bzw. beteiligten Behörde gestattet. Gleichzeitig wird in § 3 Satz 2 erklärt, dass der Zugriff der beteiligten Kommune auf die Daten der anderen Kommunen als Zugriff auf eigene Dateien gilt, um für die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen klarzustellen, dass die auf die Daten zugreifende Kommune die Verantwortung wie bei der Verarbeitung der eigenen Daten trägt.

Die im eIDKG, PAuswG und PaßG enthaltenen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der eID-Karte-Behörden und der Pass- und Personalausweisbehörden (§ 7 Abs. 1 eIDKG, § 19 Abs. 3 PaßG, § 8 Abs. 1 PAuswG), über die Registerführung durch die örtlich zuständige eID-Karte-Behörde und Pass- und Personalausweisbehörde (§ 19 eIDKG, § 21 PaßG, § 23 PAuswG) sowie über die Verarbeitung und Nutzung der im Register gespeicherten personenbezogenen Daten (§ 19 eIDKG, § 22 PaßG, § 24 PAuswG) stehen der Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks und anderen Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach den Vorschriften des KGG ohne die Regelung datenschutzrechtlicher Befugnisse entgegen. Dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des eIDKG, PAuswG und PaßG. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist ohne Zugriff auf die örtlichen Register und die Erhebung der darin gespeicherten personenbezogenen Daten nicht möglich. Da sowohl das eIDKG als auch das PAuswG und PaßG vom Bundesgesetzgeber nicht als abweichungsfeste Gesetze erlassen wurden und die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit solche der Einrichtung der Behörden sind, kann aufgrund eines Landesgesetzes (§ 3 des Ausführungsgesetzes i. V. m. § 85 Abs. 2 HSOG und KGG) von der in den Bundesgesetzen geregelten örtlichen Zuständigkeit (Zuständigkeit der „Wohnortbehörde“) nach Maßgabe des Art. 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) abgewichen und in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine ausdrückliche Ermächtigung für den Zugriff auf die Daten der Register der anderen Behörden geregelt werden. Zugelassen wird dabei allerdings nur ein Zugriff der beteiligten Kommunen auf die Daten des eID-Karte-Registers in Angelegenheiten des eIDK-Rechts, ein Zugriff in Angelegenheiten des Personalausweisrechts auf die Daten des Personalausweisregisters und ein Zugriff in Angelegenheiten des Passrechts auf die Daten des Passregisters. Nicht zugelassen ist dadurch zum Beispiel der Zugriff der Passbehörde auf die Daten des eID-Karte-Registers. Zuständig bleiben die jeweils für die Aufgabenwahrnehmung sachlich zuständigen Behörden, sodass eine Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband oder einen Landkreis nach den Vorschriften des KGG nicht möglich ist. Gestattet ist nach dem KGG aber zum Beispiel eine Vereinbarung der Gemeinden mit dem Inhalt einer wechselseitigen Delegation/Mandatierung für den gemeinsamen Betrieb ihrer eID-Karte-Behörden und Pass- und Personalausweisbehörden, um beispielsweise längere Öffnungszeiten für die Bürgerinnen und Bürger anzubieten. Unberührt bleibt hiervon die in § 19 Abs. 4 PaßG und § 8 Abs. 4 PAuswG geregelte Verpflichtung einer Pass- und Personalausweisbehörde, außerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit einen Antrag auf Ausstellung eines Passes und Personalausweises zu bearbeiten, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund darlegt. Die § 19 Abs. 4 PaßG und § 8 Abs. 4 PAuswG betreffen die Behörden, die nicht zu dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gehören.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen richten sich nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72). In § 3 Satz 3 des Ausführungsgesetzes wird ausdrücklich geregelt, dass für die Betroffenen und Beteiligten erkennbar bleiben muss, wann, zu welchem Zweck und von wem auf welche Daten zugegriffen wurde.

Zu § 4

Durch die Vorschrift wird die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Polizeibehörden und Gefahrenabwehrbehörden zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG zuständigen Polizeibehörden zu bestimmen. Die Vorschrift entspricht den Verordnungsermächtigungen in Bayern, Rheinland-Pfalz und Thüringen, wobei sich diese auf das Ministerium beziehen, das für das Pass- und Ausweiswesen zuständig ist. Da aber das „Pass- und Ausweiswesen“ nicht ausdrücklich als Aufgabenbereich in dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 4. April 2019 (GVBl. S. 56) genannt ist, wird an den in Nr. 222 formulierten Aufgabenbereich angeknüpft. Zu Nr. 222 zählt auch das Pass- und Ausweiswesen zur Aufgabe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Nach § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 1 PAuswG dürfen die Ordnungsbehörden das Lichtbild von den Pass- und Personalausweisbehörden zum Zweck der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im automatisierten Verfahren aus dem Pass- und Personalausweisregister abrufen, wenn die Pass- und Personalausweisbehörden auf andere Weise nicht erreichbar sind und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. In § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG

und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG heißt es, dass für den Abruf die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind, die durch Landesrecht bestimmt werden. Weiterhin heißt es, dass die abrufende Behörde die Verantwortung dafür trägt, dass die Voraussetzungen für den Abruf vorliegen.

In Hessen sind die in § 5 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) genannten Polizeipräsidien die „Polizeivollzugsbehörden“ (in Hessen wird nur die Bezeichnung „Polizeibehörden“ verwendet), die im Sinne von § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG auf der Ebene der Landreise und kreisfreien Städte existieren. Nach § 5 Abs. 2 HSOG-DVO sind den Polizeipräsidien als Dienstbereiche die kreisfreien Städte und Landkreise zugewiesen.

Von der Verordnungsermächtigung kann zugunsten der nach § 3 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Ordnungsbehörden Gebrauch gemacht werden, für die die Polizeibehörden sodann einen automatisierten Lichtbildabruf durchführen dürfen.

Zu § 5

In § 5 wird geregelt, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Wegen der vom Bund geplanten Umsetzung des eIDKG wird die eID-Karte ab dem 1. November 2020 erhältlich sein. Unerheblich ist, wenn das Ausführungsgesetz davor in Kraft tritt.

Nicht geregelt wird das Außerkrafttreten des Gesetzes. Nach dem Ersten Teil, Nr. 2.1.2 Buchst. i des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling der hessischen Landesregierung vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) sind Rechtsvorschriften, die lediglich der Bestimmung von Zuständigkeiten dienen, von der Befristung ausgenommen. Dies ist bei den §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes der Fall. Ebenfalls trifft dies auf § 3 des Ausführungsgesetzes zu, weil andere örtliche Zuständigkeiten für die Aufgabenwahrnehmung und die Datenverarbeitung bestimmt werden können, ohne gegen den Datenschutz zu verstoßen. Die Rechtsverordnungsermächtigung in § 4 zielt ebenfalls auf die Bestimmung von Zuständigkeiten.

Wiesbaden, 24. August 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Peter Beuth